

REGLEMENT DES VERLEIHFÖRDERPREISES DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL

39. BOLZANO FILM FESTIVAL BOZEN – BFFB

10. bis 19. APRIL 2026

1. VERLEIHFÖRDERPREISES DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL.

Die Filmindustrie, die Sichtbarkeit der produzierten Filme und die Art und Weise, wie Filme konsumiert werden, haben sich in den letzten Jahren stark verändert und verändern sich nach wie vor. Festivals können einen wichtigen Beitrag zur Verbreitung innovativer und unabhängiger Werke leisten – einen Beitrag, der weit über Programmierung der Filme im Rahmen des Festivals hinausgeht. Das BFFB hat dank der Unterstützung der Region Trentino-Südtirol einen neuen Preis für den Filmverleih ins Leben gerufen, der zur größeren Sichtbarkeit des Gewinnerfilms in den italienischen Kinos beitragen soll. Der Preis steht allen Filmen der beiden Hauptsektionen des Festivals, *Wettbewerb BFFB39* und *RealeNonReale*, offen. Das Preisgeld in der Höhe von 10.000 Euro wird an die Verleihfirma vergeben, die die Kinoverleihrechte für den Gewinnerfilm besitzt oder erwirbt.

2. REGLEMENT UND BEDINGUNGEN FÜR DIE VERLEIHUNG DES PREISES.-

2.1. Eine **internationale Jury**, die von der künstlerischen Leitung des Festivals ernannt wird und aus **drei Personen** besteht, wird im Rahmen des 39. Bolzano Film Festival Bozen den Preis der Autonomen Region Trentino-Südtirol für den Filmverleih in der Höhe von 10.000 € vergeben.

2.2. Der Preis steht allen Filmen der Sektionen ***Wettbewerb BFFB39*** und ***RealeNonReale*** des BFFB 39 offen.

2.3. Der Preis ist **kumulativ**, d.h. ein Film kann ihn zusätzlich zu jedem anderen Preis erhalten, der im Rahmen des *Wettbewerbs BFFB39* oder der Sektion *RealeNonReale* vergeben wird.

2.4. Der Geldpreis geht an das **Verleihunternehmen**, das die Rechte für den kommerziellen Verleih des Gewinnerfilms in Italien besitzt. Der Filmverleih, der den Preis erhält, verpflichtet sich dazu, den Film innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der 39. Ausgabe des Festivals zu vertreiben. Falls der Film nicht innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der 39. Ausgabe des BFFB in den italienischen Kinos gezeigt wird, muss der Filmverleih, der die Rechte besitzt, das Preisgeld an das Festival zurückzahlen.

2.5. Wenn der Film zum Zeitpunkt der Vergabe des Preises noch keinen Verleiher in Italien hat, wird der Preis vom BFFB einbehalten, bis ein italienischer Verleiher die entsprechenden Rechte erwirbt.

2.5.1. Für den Erwerb der Verleihrechte des Gewinnerfilms in Italien und die damit verbundene Vergabe des Preisgeldes an das erwerbende Unternehmen gilt eine Frist von höchstens 12 Monaten ab dem Ende der 39. Ausgabe des BFFB, diese Frist endet aber in jedem Fall mit dem Beginn der folgenden Ausgabe des Festivals (der 40. Ausgabe).

2.5.2. Der Filmverleih, der innerhalb der Frist die Rechte für den Film erwirbt (und somit das Preisgeld des Festivals erhält), hat wiederum 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Erwerbs Zeit, den Film in Italien zu vertreiben. Wird der Film nicht innerhalb dieser 12 Monate in italienischen Kinos gezeigt, muss der Verleiher, der die Rechte besitzt, das Preisgeld an das Festival zurückzahlen.

2.6. Der Preis wird nicht vergeben, wenn bis zum Beginn der nächsten Ausgabe des BFFB (der 40. Ausgabe) kein italienischer Verleih die Rechte an dem Film erwirbt.

2.7. Das Preisgeld wird in zwei Raten ausgezahlt: eine unmittelbar nach Abschluss des BFFB 39 oder dem Erwerb der Filmrechte durch einen italienischen Verleiher; die zweite nach Vorlage des detaillierten Vertriebsplans und/oder der Bekanntgabe des offiziellen Starttermins des Films.

2.8. Die tatsächliche kommerzielle Verbreitung des Films in Italien muss durch Unterlagen nachgewiesen werden, die die folgenden Mindestkriterien erfüllen:

- der mit dem Preis ausgezeichnete Film muss in einem Zeitraum von drei Monaten mindestens 40 Mal in den Kinos gezeigt worden sein;
bei Dokumentarfilmen beträgt die Mindestanzahl 15 Vorführungen innerhalb von 3 Monaten;
- der Kinoverleih sollte der erste und wichtigste Kanal für die Verbreitung des Films in der Öffentlichkeit sein.

2.9. Das Verleihunternehmen, das den Preis erhält, verpflichtet sich dazu, eine Bankgarantie in Höhe von 10.000 € zugunsten des FILMCLUBS als Garantie zu leisten, falls der Film nicht fristgerecht verliehen wird.

3. VERPFLICHTUNG ZUR ANERKENNUNG DES BFFB-PREISES.-

Filme, die in den verschiedenen Sektionen des BFFB **ausgezeichnet werden**, müssen auf allen Plakaten, Bekanntmachungen, Anzeigen und im Abspann aller in Italien vertriebenen Kopien, sowohl bei der Kinovorführung als auch bei der Veröffentlichung im nationalen Format (Streaming-Plattformen, DVD, BluRay, etc.) unbedingt auf die Auszeichnung des Bolzano Film Festival Bozen hinweisen.

Hierfür lautet der offizielle Wortlaut:

VERLEIHFÖRDERPREIS DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL – 39. BOLZANO FILM FESTIVAL BOZEN

4. Die Auszahlung des Preisgeldes erfolgt direkt durch das Bolzano Film Festival Bozen – BFFB nach Erfüllung der obengenannten Voraussetzungen ausschließlich per Überweisung auf das dafür vorgesehene Konto.
5. Die **Teilnahme am BFFB 39** setzt die Annahme dieser Regeln und des offiziellen Festivalteilnehmerrichtlinien (hier) voraus, wobei die Organisatoren des Festivals für die Lösung von Problemen zuständig sind, die nicht durch diese Regeln abgedeckt sind.

Bolzano Film Festival Bozen – BFFB

Waaghaus | Laubengasse 19 A | 39100 Bozen - Italien

Tel: +39 0471 058891 | info@filmfestival.bz.it | www.filmfestival.bz.it